



REIT - UND FAHRVEREIN
Königslutter und Umgebung e. V.

VEREINSSATZUNG



VEREINSSATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
"Reit- und Fahrverein Königelutter u.U.e.V."
Der Sitz des Vereins ist Königelutter.



§2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Der Verein will:

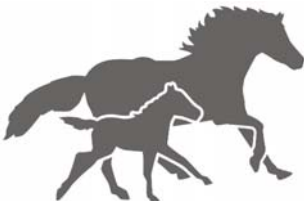
1. den Pferdesport erhalten und verbreiten durch das Ausbilden von Reitern, Fahrern und Pferden,
 - die Ausgebildeten auf eine erfolversprechende Teilnahme an reitsportlichen Wettkämpfen vorbereiten
 - reiterliche, züchterische, sportliche und kulturelle Veranstaltungen ausrichten oder an ihnen teilnehmen
 - das Freizeitreiten vorbereiten, ausbauen und durchführen
 - das Voltigieren und das therapeutische Reiten fördern
 - die Pferdehaltung fördern
2. Jugendliche in der Liebe zum Pferd und zur Einfügung in eine freiwillige Gemeinschaft und zu ihrer Stützung erziehen
3. den Menschen die Verbundenheit zur Natur, zur Umwelt und speziell zu den Pferden verdeutlichen und sie zu humanes Verhalten anregen.
4. die richtige Pflege des Pferdes lehren und es vor unsachgemäßer Behandlung schützen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, seine Mitglieder der erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre



b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

c) Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§4 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Personen ernannt werden, die sich durch besondere Leistungen für den Verein ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muß spätestens bis zum 01.12. dem Vorstand eingereicht werden.

Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand

- a) bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) bei vereinsschädigendem Verhalten,
- c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach vergangener Mahnung erfolgt.
- c) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- e) wegen unehrenhafter Handlungen.

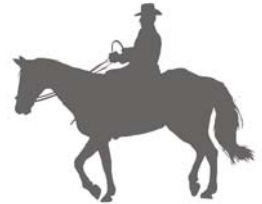
Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Der Bescheid über den Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Vereins gegenüber.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.





§8 Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendvertreters und seines Stellvertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis 21. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Jeder stimmberechtigte hat eine Stimme, die persönlich abgeben werden kann.
4. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) den Bestimmungen dieser Satzung und der auf Grund derselben etwa zu erlassenden Geschäftsordnung nachzukommen.
 - b) der Zweck des Vereins nicht entgegenzuarbeiten
 - c) die Jahresbeiträge und etwaige sonstige Gebühren an den Verein innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.
 - d) bei entsprechenden Veranstaltungen die von der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen, der Landwirtschaftskammer Hannover, gegebenen Bestimmungen sowie die Leistungsprüfungsordnung (LPO) des Hauptverbandes für Zucht und Prüfung deutscher Pferde (TN) Warendorf sowie die Rennordnung und die Anordnung des Vereins bei Abhaltung von Preiswettbewerben zu befolgen
2. Die Mitglieder haben den Anordnungen der Reitlehrer, dem Vorstand und den Beauftragten bei Veranstaltungen und in den Anlagen des Vereines Folge zu leisten.

§10 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Der Vorstand hat alle Mitglieder unter Angaben der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungsblatt

der Stadt Königslutter am Elm "Stadtbüttel" oder in der Braunschweiger Zeitung erfolgen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) jede Änderung der Satzung
- f) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge
- i) Auflösung des Vereins.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25 ordentliche Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen oder der erweiterte Vorstand beim Vorlegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt.

5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen (ordentlichen und außerordentlichen) hat mit einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen.

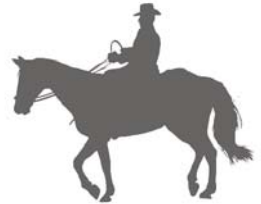
6. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Ver-





sammlung schriftlich bei des Vorsitzenden des Vereins eingereicht worden und begründet sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§12 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder 1. stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus der Vorstand und des Schriftführer, des Vertreter der Jugendlichen, des Vertreter der Aktiven, des Vertreter der Preizeitreiter, dem Jugendwart, dem Anlagenwart, des Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, den Regionalvertretern, den Reitlehrern (in der Ausbildung Tätigen, ausschließlich Berufsreitlehrern) und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Der Jugendvertreter und sein Stellvertreter werden in eine gesonderten Wahl durch die Jugendlichen gewählt.

3. Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen, durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen.

Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen

mit Stimmen mehrheit soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandsetzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Ordnungen zu erlassen:
 - 1. für die Benutzung der Anlagen,
 - 2. für die Einteilung des Reitunterrichts
 - 3. die Pflege der Anlagen (Arbeitsstunden bzw. Ersatzleistungen) zu regeln
- d) Aufnahme, Ausschluß von Mitgliedern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig ist. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

5. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom erweiterten Vorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.





§14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und der erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.



§15 Kassenprüfung

Die Kasse der Verein sowie evtl. Kassen der Abteilungen wurden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungabericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.



Die Kassenprüfer dürfen de. Vorstand nicht angehören. Einmalig Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

§16 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins muss in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die mindestens vier Wochen auseinander liegen, beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschuß ist eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt nach den Bestimmungen des BGB. Bei Auflösung oder Aufhebung dea Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Land wirtschaftskammer Hannover, Abteilung Kommission für Pferde leistungsprüfungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig. Zwecke zu verwenden hat.

Konigslutter, d.

